

Vereinsförderrichtlinien der Gemeinde Umkirch

vom 20. November 2006

1. Vorbemerkung

Die sportlichen, kulturellen und gesellschaftlichen Aktivitäten der Vereine fördern das Gemeinschaftsleben in unserer Gemeinde. Das Angebot von Hilfe und Unterstützung seitens der Gemeinde setzt voraus, dass auch die Vereine selbst Initiative entfalten und sich den Anforderungen unserer heutigen Gesellschaft stellen. Die Eigenständigkeit der Vereine soll durch die Förderleistung der Gemeinde nicht beeinträchtigt werden.

Die Vereinsförderrichtlinien haben den Zweck, eine gleichmäßige, gerechte und überschaubare, aber auch praktikable Förderung zu erreichen. Schwerpunkt der Förderung ist die Unterstützung der Jugendarbeit.

2. Förderfähige Vereine

Förderfähig sind Vereine und andere Vereinigungen, die ihren Sitz in der Gemeinde Umkirch haben. Nicht gefördert werden Personenvereinigungen, deren Träger das Land, eine Körperschaft oder Stiftung des öffentlichen Rechts, eine Religionsgemeinschaft oder eine politische Partei oder Gruppierung ist, sowie Vereine oder Vereinigungen mit gewerblicher Zielsetzung. Dies gilt auch für Abteilungen, Gruppen usw. innerhalb dieser Personenvereinigungen.

Von den geförderten Vereinen wird erwartet, dass sie am kulturellen, gesellschaftlichen und sportlichen Leben in der Gemeinde aktiv teilnehmen und die Gemeinde hierbei unterstützen.

3. Grundsätze der Förderung

Die Förderung erfolgt durch laufende und einmalige Zuwendungen im Rahmen der jährlich im Haushaltsplan der Gemeinde bereitgestellten Mittel. Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht.

4. Förderung der Vereinsjugendarbeit

a) Zur Förderung der Jugendarbeit in der Gemeinde kann den Vereinen auf Antrag ein Jugendförderungsbeitrag als zweckgebundener Zuschuss gewährt werden. Der Zuschuss bemisst sich nach der Zahl der jugendlichen Mitglieder unter 18 Jahren mit Wohnsitz in der Gemeinde Umkirch.

Der Beitrag beträgt jährlich pro jugendliches Mitglied aus Umkirch 10,-- €.

Der Antrag auf Jugendförderung muss bis spätestens zum 30.06. eines Jahres erfolgen. Für die Auszahlung des Zuschusses ist die Zahl der aktiven jugendlichen Mitglieder mit Namen und Anschriften mit Stand zum 01.04. der Gemeindeverwaltung schriftlich mitzuteilen.

b) Die Gemeinde hält jährlich einen Fördertopf von 1.500 € für die Organisation und Durchführung von Jugendveranstaltungen bereit.

Gefördert werden sowohl Einzelveranstaltungen, Wochenendveranstaltungen als auch Freizeiten. Der Fördersatz beträgt pro Veranstaltungstag max. 50 €, max. 300 € pro Veranstaltung. Nicht gefördert werden laufende Vereinsveranstaltungen (regelmäßiger Turnierbetrieb usw.). Der Antrag muss spätestens am 01. März eines Jahres bei der Gemeindeverwaltung vorliegen. Über den Zuschuss wird bis 31. März dieses Jahres entschieden. Später eingehende Anträge können nur berücksichtigt werden, wenn noch Mittel zur Verfügung stehen.

Über die Veranstaltung ist eine Abrechnung vorzulegen.

5. Besondere kulturelle Förderung

Nachstehende Vereine erhalten einen besonderen Beitrag zur Gestaltung und Entwicklung des musisch-kulturellen Lebens in der Gemeinde Umkirch.

Der Beitrag beträgt jährlich:

für die Chorgemeinschaft Umkirch	300 Euro
für den Musikverein Umkirch	1.000 Euro
für den Akkordeonclub Umkirch-Gottenheim	150 Euro
für das Deutsche Rote Kreuz, Ortsverband Umkirch	1.000 Euro
	zzgl. 0,10 €/Einwohner
für den ökumenischen Seniorenkreis	2.145 Euro

6. Förderbeitrag für vereinseigene Gebäude und Sportanlagen

Vereine, die Räume gegen Entgelt gemietet haben, erhalten hierfür folgende Beiträge:

Judosportzentrum Umkirch	1.000 Euro
Skat-Club	260 Euro

7. Überlassung von gemeindeeigenen Räumlichkeiten und Grundvermögen

Die zur Verfügungsstellung von gemeindeeigenen Räumlichkeiten (Sporthalle, Hallenfreibad, Kultur- und Vereinshaus) sowie gemeindeeigener Grundstücke wird im Haushalt als indirekte Vereinsförderung/Zuschuss durchgebucht.

Die betroffenen Vereine erhalten am Jahresende hierüber eine Kostenaufstellung.

8. Vereinsjubiläen

Die Gemeinde Umkirch gewährt bei Vereinsjubiläen folgende Zuwendungen:

bei 25-jährigem Jubiläum	125 Euro
bei 50-jährigem Jubiläum	250 Euro
bei 75-jährigem Jubiläum	375 Euro
bei 100-jährigem Jubiläum	500 Euro
bei jedem weiteren Jubiläum im Abstand von 25 Jahren	500 Euro

9. Ehrenpreise

Ausrichter von überregionalen Veranstaltungen können auf Antrag von der Gemeinde einen Ehrenpreis (in der Regel Sachpreis) erhalten.

10. Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten am 01.01.2007 in Kraft.

Walter Laub
Bürgermeister